

Geschäftsverzeichnismrn. 7180 und 7181
Entscheid Nr. 157/2019 vom 24. Oktober 2019

ENTSCHEID

In Sachen: Klagen auf Nichtigerklärung von Artikel 9 des Finanzgesetzes vom 21. Dezember 2018 für das Haushaltsjahr 2019, erhoben von Alphonsius Mariën und von Luc Lamine.

Der Verfassungsgerichtshof, Kleine Kammer,

zusammengesetzt aus dem Präsidenten A. Alen und den referierenden Richtern E. Derycke und M. Pâques, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Klagen und Verfahren*

a. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 20. Mai 2019 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 21. Mai 2019 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob Alphonsius Mariën Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 9 des Finanzgesetzes vom 21. Dezember 2018 für das Haushaltsjahr 2019 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 31. Dezember 2018).

b. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 21. Mai 2019 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 22. Mai 2019 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob Luc Lamine Klage auf Nichtigerklärung derselben Gesetzesbestimmung.

Diese unter den Nummern 7180 und 7181 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Am 28. Mai 2019 haben die referierenden Richter E. Derycke und M. Pâques in Anwendung von Artikel 71 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof den Präsidenten davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, dem in Kleiner Kammer tagenden Gerichtshof vorzuschlagen, einen Entscheid zu erlassen, in dem festgestellt wird, dass die Nichtigkeitsklagen offensichtlich unzulässig sind.

Die Vorschriften des vorerwähnten Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Die Kläger beantragen die Nichtigerklärung von Artikel 9 des Finanzgesetzes vom 21. Dezember 2018 für das Haushaltsjahr 2019 aufgrund von Artikel 4 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof.

Sie machen zur Begründung ihres Interesses ihre Eigenschaft als Steuerpflichtige geltend.

B.2.1. Die angefochtene Bestimmung ist Teil des Finanzgesetzes vom 21. Dezember 2018 für das Haushaltsjahr 2019.

Der angefochtene Artikel bestimmt:

« Les impôts directs et indirects, en principal et décimes additionnels au profit de l'Etat, existant au 31 décembre 2018, seront recouverts pendant l'année 2019 d'après les lois, arrêtés et tarifs qui en règlent l'assiette et la perception, y compris les lois, arrêtés et tarifs qui n'ont qu'un caractère temporaire ou provisoire ».

B.2.2. Aufgrund des angefochtenen Artikels wird die Beitreibung direkter und indirekter Steuern – Hauptsumme und Zuschlagzehntel – während des Jahres 2019 ermöglicht. Die angefochtene Bestimmung ermächtigt die ausführende Gewalt zur Beitreibung der am 31. Dezember 2018 bestehenden Steuern – Hauptsumme und Zuschlagzehntel – zugunsten des Staates. Es handelt sich um eine alljährlich wiederkehrende Bestimmung im Finanzgesetz, um die Anwendung der geltenden Steuervorschriften im Haushaltsjahr zu ermöglichen. Sie bringt somit Artikel 171 der Verfassung zur Ausführung, aufgrund deren die ausführende Gewalt erst zur Eintreibung der durch ein Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes geregelten Steuern übergehen kann, nachdem sie durch die gesetzgebende Gewalt im Haushaltsgesetz oder im Finanzgesetz die Ermächtigung dazu erhalten hat.

B.3.1. Artikel 142 der Verfassung und Artikel 2 Nr. 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof erfordern, dass jede natürliche Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist.

Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte. Die Popularklage ist nicht zulässig.

B.3.2. Hinsichtlich des persönlichen Interesses der klagenden Parteien an der Klageerhebung wird nicht ersichtlich, dass die klagenden Parteien nachweisen würden, dass ihre Situation von der angefochtenen Bestimmung unmittelbar und in ungünstigem Sinne betroffen wäre.

Wenn kein ausreichend individualisierter Zusammenhang zwischen der angefochtenen Bestimmung und der Situation der klagenden Parteien besteht, sind die Klagen als Popularklage zu betrachten, die der Verfassungsgeber nicht zulassen wollte.

B.4. Da eine der Voraussetzungen nach Artikel 142 der Verfassung und Artikel 2 Nr. 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 nicht erfüllt ist, sind die Nichtigkeitsklageschriften demzufolge wegen mangelnden Interesses der klagenden Parteien offensichtlich unzulässig.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof, Kleine Kammer,

einstimmig entscheidend,

weist die Klagen zurück.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 24. Oktober 2019.

Der Kanzler,

Der Präsident,

F. Meersschant

A. Alen